



Neues Heimgesetz für Niedersachsen:

Neue Wohnformen und selbstbestimmte Pflege-Wohngemeinschaften werden möglich

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 12.04.2016 das "Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen" – früher Niedersächsisches Heimgesetz - beschlossen, der Gesetzentwurf geht nun in den Landtag. Mit dem neuen Gesetz gibt es künftig mehr Wahlmöglichkeiten, Bürgerinnen und Bürger könnten die für sie passende Wohn- und Pflegeform frei wählen. Noch bestehende Hürden für die Gründung alternativer Wohnformen werden abgebaut, pflegebedürftige Menschen können auch bei zunehmender Pflegebedürftigkeit ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen und genießen dabei weiterhin den erforderlichen gesetzlichen Schutz. Die Menschen wünschten sich innovative Wohnformen, um auch bei Pflegebedürftigkeit möglichst lange in einer häuslichen oder dieser ähnelnden Umgebung leben zu können, erläuterte Sozialministerin Cornelia Rundt.

Der neue Gesetzestitel trägt der Tatsache Rechnung, dass das Pflegeangebot weit über das der klassischen "Heime" hinausreicht. In Niedersachsen gibt es aktuell 1.778 vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit 107.618 Plätzen. In diesen Heimen gilt das am 6. Juli 2011 in Kraft getretene Niedersächsische Heimgesetz, das das Heimgesetz des Bundes abgelöst hatte. Es sollte den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner im Heimalltag sicherstellen, Rechtssicherheit schaffen und das Entstehen neuer alternativer Wohnformen erleichtern – diese Ziele seien allerdings leider nicht erreicht worden, so die Sozialministerin. Vielmehr sei der Ausbau von Wohngemeinschaften in Niedersachsen behindert worden. Mit dem Gesetzentwurf schafft das Land die erforderlichen Rahmenbedingungen, um wirkliche Pluralität im Bereich der alternativen Wohnformen zu schaffen.

Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen im Überblick

Das künftige Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen wird zwischen mehreren Grundformen des Wohnens differenzieren:

- Ambulante Angebote des sogenannten Service-Wohnens** sowie von den Bewohne-rinnen und Bewohnern selbst **und eigenverantwortlich organisierte Wohnformen** wer-den grundsätzlich nicht unter das Gesetz fallen. Es geht hier um geringfügige unterstützende Leistungen wie Notrufdienste oder Beratungsleistungen.

- In **selbstbestimmten ambulanten Wohnformen**, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner spätestens nach zwei Jahren den ambulanten Dienst und bei Pflegeleistungen den Leistungsumfang frei wählen können, wird das Gesetz ebenfalls nicht gelten. Obwohl hier das Heimrecht grundsätzlich nicht gilt, gelten gleichwohl Anzeigepflichten der ambulanten Dienstleister und Beratungsansprüche

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V.

im Landkreis Diepholz



der Bewohnerinnen und Bewohner gegen-über der Heimaufsicht. Diese hat ein Recht auf anlassbezogene Überprüfung vor Ort, ob es sich bei dieser Wohnform tatsächlich um eine selbstbestimmte Wohnform handelt und die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit der freien Wahl haben. Die Bewohne-rinnen und Bewohner können sich mit Beschwerden hinsichtlich der Pflegequalität auch an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen wenden.

□ Bei **Wohngemeinschaften (Miet- und Pflegevertrag sind aneinander gekoppelt)** wird der volle Schutzzweck des Gesetzes greifen, die Anwendung der Rechtsverordnungen wird jedoch auf den notwendigen Verbraucherschutz in einer häuslichen Umgebung beschränkt. Das heißt: Der Betreiber hat beispielsweise sicherzustellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren Qualifikation und Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Darüber hinaus dürfen solche unterstützenden Wohnformen nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet werden, die über die gleiche Eignung verfügen wie die Leiter von Heimen. Aus der Heimmindestbauverordnung gelten die Regelungen, die die Zugänglichkeit der Wohn- und Pflegeplätze von Fluren sowie die Erforderlichkeit von Aufzügen und die Temperatur der Innenräume betreffen.

□ In **stationären Heimen wird wie bisher der volle Schutz des Gesetzes nebst Rechtsverordnungen gelten.** Damit sind von diesen Heimen zahlreiche Regelungen zu beachten, die konkrete Vorgaben beispielsweise zum Anteil der Fachkräfte an dem eingesetzten Personal, zum Vorhandensein von Therapie- und Funktionsräumen oder Aufzügen, zur Beschaffenheit von Fußböden und Fluren sowie sanitären Anlagen und Zimmern sowie zu den Regularien zu Mitwirkungsrechten von Bewohnervertretungen umfassen. In Heimen verfügen die Heimaufsichtsbehörden, neben dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, über umfassende Überwachungs- und Kontrollbefugnisse.

www.stk.niedersachsen.d